



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Andreas Winhart, Prof. Dr. Ingo Hahn, Gerd Mannes**
und **Fraktion (AfD)**

Verbrauchertäuschung vorbeugen: Klare Kennzeichnungspflicht für Insekten in Lebensmitteln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass Insektenbestandteile und Bestandteile von Weichtieren in Lebensmitteln für den Verbraucher klar ersichtlich durch einen zusätzlichen Hinweis auf der Vorderseite von Produktverpackungen deklariert werden.

Begründung:

Ab dem 26. Januar 2023 dürfen die Hausgrille und der Getreideschimmelkäfer in Lebensmitteln Verwendung finden. Bereits 2021 war der gelbe Mehlwurm (lat. *Tenebrio molitor*) als offizielles Lebensmittel von der EU zugelassen worden. Mit einer entsprechenden Verordnung wird die geltende Liste nun noch einmal erweitert. Insekten fallen dabei unter die sogenannte Novel Food-Verordnung. Die maximal beifügbare Menge ist jedoch begrenzt. Bei Fleischersatz-Produkten beispielsweise dürfen höchstens fünf Prozent aus Insektenmehl bestehen. Der Getreideschimmelkäfer etwa kann zukünftig in folgenden Lebensmitteln enthalten sein:

- Getreideriegel
- Brot und Brötchen
- verarbeitetes Getreide und Frühstückszerealien
- Porridge
- Vormischungen (trocken) für Backwaren
- getrocknete oder gefüllte Erzeugnisse aus Teigwaren
- Molkenpulver
- Suppen
- Pizza
- Gerichte auf Getreide-, Teigwarenbasis
- Nudeln
- Snacks, wie Chips, Cracker oder Brotstangen
- Erdnussbutter
- verzehrfertige, herzhaftes Sandwiches
- Fleischzubereitungen
- Fleischanalogue
- Analogue von Milch und Milchprodukten

- Schokolade
- Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG für Erwachsene

Da es bislang jedoch keine einschlägige, für den Verbraucher sichtbare Kennzeichnung von Insektenbeimischungen gibt, bedarf es schnell entsprechender Regelungen. Die bisherige Ausweisung auf der Zutatenliste ist aus Sicht des Verbraucherschutzes nicht ausreichend, um die Sichtbarkeit von Insektenfood entsprechend zu gewährleisten.

Um eine Einführung von insektenbasierten Lebensmitteln verbraucherfreundlicher umzusetzen, braucht es einen zusätzlichen Hinweis auf der Vorderseite der Produktverpackung, der die Erfassung vereinfacht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund möglicher allergischer Reaktionen unumgänglich. Denn Menschen, die auf Hausstaubmilben oder Krustentiere allergisch reagieren, könnten derartige Unverträglichkeiten auch bei Insektenbeimischungen in Lebensmitteln erleiden. Im Sinne des Verbraucherschutzes ist eine klare Kennzeichnung für Insekten und Weichtiere somit unumgänglich, um gesundheitlichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus ist es bislang fraglich, wie die Qualität von Insektenfood insbesondere bei Importware sichergestellt werden kann – zumal es bislang keine ausreichenden „Tierhaltungsrichtlinien“ bei Insekten gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Freigabe zur Verwendung von Insekten in Lebensmitteln auf politischer Ebene erheblich mit dem Ziel kollidiert, die Insekten- und Artenvielfalt zu schützen. All dies dürfte dem Verbraucher erheblich missfallen, zumal die kulturelle Prägung, Insekten eher als Ungeziefer zu betrachten und nicht als Lebensmittel, ebenfalls eine Rolle spielen dürfte. Auch deshalb ist eine deutliche, visuell leicht erkennbare Kennzeichnung von Insektenfood und entsprechenden Beimischungen von Insekten in Lebensmitteln notwendig.